



Merkblatt zum Rücktritt von Prüfungsleistungen

I. Rücktritt während des Prüfungseinschreibzeitraums

Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung ohne Angaben von Gründen ist nur innerhalb des festgesetzten Anmelde-/Einschreibzeitraums möglich.

II. Rücktritt nach Ablauf des Prüfungseinschreibzeitraums

Nach § 13 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft“ und nach § 12 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht– Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung“ gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt.

Sowohl der **Rücktritt** als auch der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte triftige Grund (**Rücktrittsgrund**) muss dem Prüfungsamt **unverzüglich schriftlich** angezeigt und glaubhaft gemacht werden. „Unverzüglich“ in diesem Sinne bedeutet – wie sonst auch – „**ohne schuldhaftes Zögern**“ (vgl. § 121 BGB). Dies bedeutet, dass die Erklärung und der Nachweis des Rücktrittsgrunds zu dem **frühestmöglichen Zeitpunkt** abzugeben sind, zu dem sie **in zumutbarer Weise** erwartet werden können. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. In der Regel ist die Unverzüglichkeit gewahrt, wenn die Erklärung des Rücktritts und der Nachweis über den Rücktrittsgrund im Prüfungsamt **innerhalb von drei Werktagen*** eingehen. Die **Frist beginnt** am Tag nach der Prüfung.

Sollte eine schriftliche Anzeige vorübergehend nicht möglich sein (z.B. wegen Krankheit), so genügt zur Fristwahrung vorab eine Anzeige per [E-Mail \(pruefungsamt.jura@tu-dresden.de\)](mailto:pruefungsamt.jura@tu-dresden.de) gegenüber dem Prüfungsamt. Sollte auch eine Anzeige per E-Mail nicht möglich sein, kann der Rücktrittsgrund dem Prüfungsamt auch per Telefon (+49 351 463-37302) angezeigt werden. Die schriftliche Anzeige ist in jedem Fall nach Wegfall des Verhinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass neben dem Nachweis (z.B. ärztliches Attest) das für den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts bzw. Anerkennung des Versäumnisgrundes **bereitgestellte Formular** vollständig – insbes. die Begründung bzgl. der Prüfungsunfähigkeit – ausgefüllt einzureichen ist. In Zweifelsfällen kann ein [amtsärztliches Attest](#) verlangt werden.

Sie können den Antrag auf Rücktritt mit der Post verschicken, persönlich während der Sprechzeiten im Prüfungsamt einreichen, in den Briefkasten des Prüfungsamtes oder in den Fristenbriefkasten zwischen Tillich- und Hülse-Bau einwerfen. Beim postalischen Versand gilt das Datum des Poststempels. Ebenso können Sie einen Dritten damit beauftragen, den Antrag auf Rücktritt unter Beachtung der vorstehenden Anforderungen beim Prüfungsamt einzureichen.

* **Definition Werktage:** Montag bis Freitag gelten als Werktag, sofern er nicht auf einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag oder einen solcher des Freistaates Sachsen fällt.

gez. JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Dresden, 23.08.2017 und 28.08.2017

-Vorsitzende der Prüfungsausschüsse für den Bachelorstudiengang Law in Context und den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht-